

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma r-tronic GbR

## § 1 Geltungsbereich und Geschäftsgrundlage

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Firma r-tronic GbR, Inhaber Fritz Th. Reinhardt, Dipl.- Ing. (FH) Nachrichtentechnik, Mainenstraße 1, 76389 Oberotterbach, nachfolgend „r-tronic“ genannt, und dem Besteller gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Mit der Abgabe einer Bestellung erklärt sich der Besteller ausdrücklich damit einverstanden. Abweichende Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von r-tronic. Entgegenstehende Lieferbedingungen der Besteller gelten für r-tronic als ausgeschlossen, auch wenn r-tronic diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt schon hiermit als durch eine neue wirksame ersetzt, die möglichst denselben rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck erfüllt.

## § 2 Angebote und Vertragsabschluss

Die Angebote von r-tronic sind stets freibleibend und unverbindlich, insbesondere hinsichtlich der Preise, Mengen, Lieferfristen, Liefermöglichkeiten und Nebenleistungen. Dies gilt auch für sämtliche Angaben in Preislisten, Prospekten etc. Sollte r-tronic nachträglich erkennen, dass sich bei r-tronic ein Fehler z. B. bei den Angaben zu einem Produkt, zu einem Preis oder zu einer Lieferbarkeit eingeschlichen hat, wird r-tronic den Kunden hiervon umgehend informieren. Dieser kann den Auftrag unter den abgeänderten Konditionen nochmals bestätigen. Andernfalls ist r-tronic zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Umfang der von r-tronic zu erbringenden Leistungen wird allein durch die Auftragsbestätigung von r-tronic festgelegt. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von r-tronic. Bestellt der Käufer die Ware auf elektronischem Wege, wird r-tronic den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann jedoch mit der Annahmeerklärung verbunden werden. An Aufträge ist r-tronic nur gebunden, wenn diese von r-tronic ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden, unabhängig von der Form, in der sie erteilt wurden. Prospekt- oder Katalogangaben sind lediglich Warenbeschreibungen und stellen keinesfalls zugesicherte Eigenschaften dar. Darüber hinaus sind Eigenschaften von Mustern nicht als zugesicherte Eigenschaften anzusehen.

## § 3 Liefertermine

Von r-tronic genannte Liefertermine sind nur Annäherungswerte, die einzuhalten r-tronic bemüht ist. Aus der Nichteinhaltung von Lieferfristen können gegen r-tronic keine Ansprüche hergeleitet werden, es sei denn, derartige Fristen sind r-tronic ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden und eine r-tronic gesetzte angemessene Nachfrist bleibt unbeachtet.

## § 4 Sonderanfertigungen

Nach Muster oder Zeichnung sowie auf Sondewunsch anzufertigende Teile oder Geräte oder elektronische Komponenten müssen in jedem Falle abgenommen und bezahlt werden, es sei denn, sie weisen einen von r-tronic zu vertretenden Mangel auf, der ihre Tauglichkeit für die Zwecke des Käufers aufhebt. Ist die Tauglichkeit für die Zwecke des Käufers lediglich gemindert, kann der Käufer nur Minderung des Kaufpreises, nicht jedoch Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

## § 5 Widerrufsrecht für Privatkunden

Aufgrund des gesetzlichen Widerrufsrechts des Kunden kommt durch die Bestellung und deren Annahme seitens r-tronic zunächst ein schwebend wirksames Vertragsverhältnis zustande. Deshalb kann der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware bei ihm die Ware ohne Angaben von Gründen zurücksenden. Die Frist beginnt frühestens nach Erhalt dieser Belehrung. Es genügt, wenn die Ware am letzten Tag der Frist bei der Post oder einem anderen Spediteur aufgegeben wird. Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr und Kosten vom Kunden, es sei denn, der Kunde hat falsche oder mangelhafte Ware geliefert bekommen. Alternativ hat der Kunde das Recht, innerhalb ebenfalls einer Frist von 14 Tagen ab Eingang der Ware eine schriftliche Widerrufserklärung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail), die keiner Begründung bedarf, an r-tronic zu senden. Auch in diesem Fall ist der Kunde zur Rücksendung und zur Tragung der Versandkosten, wie vorstehend in den Absätzen beschrieben, verpflichtet. r-tronic behält sich bei Rückgabe benutzter oder beschädigter Ware vor, Ersatz für die Wertminderung und für den Wert der Nutzung der Ware zu verlangen, soweit die Verschlechterung der Ware nicht ausschließlich auf ihre Prüfung zurückzuführen ist. Der Kunde kann diese Ersatzansprüche vermeiden, wenn er die Ware nur in dem für eine angemessene Prüfung erforderlichen Umfang in Benutzung nimmt, d. h. indem er die Ware nicht wie ein Eigentümers in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was die Ware beeinträchtigt. Der Widerruf ist an r-tronic zu richten.

## § 6 Rückgaberecht für Firmenkunden

Durch die Annahmeerklärung seitens r-tronic kommt ein Kauf zustande. Innerhalb einer Rückgabefrist von 14 Tagen nach Erhalt der Ware kann der Geschäftskunde die Ware ohne Angabe von Gründen an r-tronic zurücksenden. Für eine Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Ware. Voraussetzung ist, dass die Ware nicht beschädigt oder erkennbar gebraucht ist sowie die Rücksendung ausreichend frankiert erfolgt. Die Gefahr der Versendung sowie deren Nachweis liegt beim Geschäftskunden. Hat der Geschäftskunde die Ware fristgerecht und ordnungsgemäß zurückgeschickt, zahlt r-tronic umgehend einen bereits entrichteten Kaufpreis zurück.

## § 7 Verfügbarkeit

Sollte r-tronic nach Vertragsabschluss feststellen, dass die bestellte Ware oder Dienstleistung nicht mehr bei r-tronic verfügbar ist oder aus rechtlichen Gründen nicht geliefert werden kann, kann r-tronic entweder eine in Qualität und Preis gleichwertige Ware oder Dienstleistung anbieten oder vom Vertrag zurücktreten. Bereits erhaltene Zahlungen wird r-tronic umgehend nach einem Rücktritt vom Vertrag durch r-tronic oder den Kunden erstatten.

## § 8 Lieferung

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Lager an die vom Besteller angegebene Lieferadresse (nur innerhalb Deutschlands). Angaben über die Lieferfrist sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise der Liefertermin verbindlich zugesagt wurde. Der Versand der Waren von r-tronic erfolgt ausdrücklich auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Mit Verlassen des Hauses r-tronic geht die Gefahr für die bestellte Ware auf den Besteller über. Gleiches gilt im Fall einer Abholung im Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft. Sofern keine gesonderten Wünsche des Bestellers vorliegen, wählt r-tronic die Versandart aus, ohne jedoch für die Auswahl eine Haftung zu übernehmen.

## § 9 Eigentumsvorbehalt

9.1 Bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen von r-tronic aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die verkauften Waren Eigentum von r-tronic. Der Käufer ist befugt, über die gekauften Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware von r-tronic entstehenden Erzeugnisse, wobei r-tronic als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt r-tronic Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren. Der Käufer gilt in diesen Fällen als Verwahrer.

9.2 Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils (vgl. Ziffer 9.1) zur Sicherung an r-tronic ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an r-tronic einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Käufer nicht befugt.

9.3 Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Käufer untersagt.

9.4 Über eine Pfändung oder sonstige Beeinträchtigung der Rechte von r-tronic durch Dritte hat der Käufer r-tronic unverzüglich zu benachrichtigen.

9.5 Im Falle eines Zahlungsverzuges oder einer Vermögensverschlechterung ist r-tronic berechtigt, die sofortige Aushändigung der Vorbehaltsware zu beanspruchen. Befristete Forderungen werden sofort fällig.

9.6 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen von r-tronic um mehr als 20 %, gibt r-tronic auf Verlangen Sicherheiten in entsprechender Höhe nach Wahl von r-tronic frei.

## § 10 Rücktritt

Ist eine vertragsgemäße Lieferung aus Gründen, die r-tronic nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so ist r-tronic berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Besteller hieraus Rechte gegen r-tronic herleiten kann.

## § 11 Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, ohne gesetzliche Mehrwertsteuer, ohne Verpackung, Versicherung und Versandkosten. Es haben ausschließlich die von r-tronic in der Auftragsbestätigung schriftlich bestätigten Preise Gültigkeit. Liegen zwischen Bestellung und Lieferung mehr als 4 Monate, so ist r-tronic berechtigt, den am Tag der Lieferung gültigen Preis zu berechnen, auch wenn zunächst andere Preise bestätigt wurden. Der jeweilige Tagespreis gilt auch, wenn die Auftragsbestätigungen von r-tronic ohne Preisangaben erfolgen. Erfolgt eine Bestellung auf Abruf, so gilt für die einzelnen Teillieferungen jeweils der am Tage der Lieferung gültige Einzelpreis. Nachträgliche Änderungswünsche des Bestellers berechtigen r-tronic in jedem Fall zur Preisanpassung. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig, sofern dem Kunden nicht ein Zahlungsziel eingeräumt wird. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist r-

tronic berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz (§1 Diskontsatz-Überleitungsgesetzes) zu berechnen. Kann ein höherer Verzugschaden nachgewiesen werden, ist r-tronic berechtigt, diesen geltend zu machen. Wechsel oder Schecks werden nicht angenommen. Im Falle des Verzuges ist r-tronic berechtigt, sämtliche Lieferungen an den Kunden, auch aus anderen Vertragsverhältnissen zu verweigern.

## § 12 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Gegenüber der Rechnungen von r-tronic kann nur mit anerkannten oder bereits gerichtlich festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers gegenüber der Forderungen von r-tronic wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## § 13 Gewährleistung

r-tronic gewährleistet, dass die Liefergegenstände nach dem jeweiligen Stand der Technik frei von Sachmängeln sind und die für sie vorausgesetzten Verwendungen oder sich für die gewöhnlichen Verwendungen eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen gleicher Art üblich ist. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln an der Sache sind ausgeschlossen. Es gilt die Gewährleistungspflicht von 2 Jahren außer bei Verbrauchsmaterialien. Diese beginnt mit dem Eingang der Ware beim Kunden. Ergänzend hat der Kunde Ansprüche aus den etwaigen Garantieerklärungen der Hersteller. Keine Gewähr übernimmt r-tronic für Schäden oder Mängel, die aus unsachgemäßer Verwendung, Lagerung, Bedienung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstehen. Außerdem erlischt jegliche Gewährleistung bei Eingriffen oder Reparaturen der Ware oder wenn der Kunde diese durch nicht autorisierte Personen vornehmen lässt. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware nach Eingang zu prüfen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Zeigt sich ein Mangel erst später als 6 Monate nach Übergabe, so hat der Kunde den Nachweis zu führen, dass die Sache bei Gefahrenübergang mangelhaft war. Sachmängelansprüche verjähren nach 12 Monaten. Der Besteller hat r-tronic die Gelegenheit zu geben, sich von der Richtigkeit der Beanstandung zu überzeugen. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist r-tronic berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen. Bei berechtigter Mängelrüge ist r-tronic berechtigt, nach Wahl von r-tronic alle diejenigen Teile oder Leistungen unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag. r-tronic kann im Rahmen des § 439 BGB die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Gelingt im Rahmen einer Reparatur die Beseitigung eines Mangels auch beim zweiten Versuch nicht, so ist der Kunde im Rahmen des § 439 BGB berechtigt, die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen oder den Kaufpreis zu mindern. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit und wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragsypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Soweit dem Käufer nach diesen Regelungen Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist.

## § 14 Haftung

Eine Haftung von r-tronic für Schäden des Käufers aus jeglichem Rechtsgrund - einschließlich Verzug, Unmöglichkeit, Schlechterfüllung und außervertraglicher Haftung - ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht (Kardinalpflicht) durch r-tronic oder wurde durch r-tronic grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Soweit die Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter von r-tronic. r-tronic haftet in keinem Fall für atypische und daher nicht vorhersehbare Folgeschäden.

## § 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht.

Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Landau/Pfalz. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechtes.

## § 16 Datenschutz

Der Umgang mit personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften.